



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 1180/24/1-BA-V

Ergebnis: **Beschwerde begründet, keine Maßnahme,
Ziffern 2, 3**

Datum des Beschlusses: **25.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitschrift veröffentlicht am 18.12.2024 unter dem Titel „Die Täter müssen wissen, dass wir sie jagen“ ein Interview mit dem syrischen Menschenrechtsanwalt Anwar al-Bunni. Der sei erleichtert über den Sturz des Assad-Regimes, habe aber zugleich Zweifel an den neuen Machthabern. Im Interview erklärt er, wie die Diktatur seiner Meinung nach aufgearbeitet werden muss.

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex geltend. Die Äußerung „Es heißt, dass Richterinnen nicht mehr praktizieren dürfen“ sei falsch. Die Zeitschrift selbst habe die Information in einem anderen Artikel als Fake News bezeichnet.

III. Für die Zeitschrift nimmt ein Justiziar Stellung. Der allseits bekannte Beschwerdeführer habe die Beschwerde ausweislich der Mitteilung des Presserats am 28. Dezember 2024 eingereicht, was ein gutes Bild über seine „Arbeitsweise“ vermitte. Denn am 28. Dezember sei der Beitrag schon seit 10 Tagen geändert und mit einer redaktionellen Anmerkung versehen gewesen. Tatsächlich sei es nämlich so gewesen: Der Beitrag bzw. das Gespräch mit dem Menschenrechtsanwalt al-Bunni sei am 18. Dezember um 13:24 Uhr online gegangen.

Nachdem der Redaktion selbst die Zweifelhaftigkeit der beanstandeten Aussage ihres Gesprächspartners aufgefallen sei, sei diese Aussage nach vorheriger Rücksprache mit dem

Interviewten noch am 18. Dezember um 16:19 Uhr entfernt und dies mit diesem Hinweis unter dem Gespräch transparent gemacht worden:

„Anmerkung der Redaktion: In einer früheren Version des Interviews war al-Bunni davon ausgegangen, dass Richterinnen in Syrien nicht mehr praktizieren dürfen. Mittlerweile hat sich herausgestellt, dass dem nicht so ist. Wir haben die Stelle in Absprache mit al-Bunni geändert.“

Der Beschwerdeführer müsse also die Berichterstattung quasi dauerhaft gescannt haben, um den „Fehler“ sofort zu sichern – denn er lege in seiner Beschwerde eine Version vor ohne die Anmerkung. Er müsse diese Version also in den knapp drei Stunden zwischen Veröffentlichung und Korrektur „gesichert“ haben. Jeder habe so seine Hobbies, es wäre aber der Beschwerdegegnerin zufolge wünschenswert, würde der Beschwerdeführer vor Einreichung einer Beschwerde nochmals kontrollieren, ob der beanstandete Zustand noch besteht.

Wie dem auch sei: Die Redaktion habe sich zunächst auf die Aussagen eines kundigen syrischen Juristen verlassen können, die dieser in einem Gespräch zum syrischen Justizsystem äußerte und die auf unstreitigen Äußerungen des syrischen Justizministers beruhte – die dieser später dann habe revidieren müssen (offenbar auch das zu Unrecht, so der Justiziar, denn die Entwicklung sei im Fluss). Der Redaktion sei dies dann unmittelbar nach Veröffentlichung aufgefallen, was der Interviewpartner dann bestätigt und sich insoweit selbst korrigiert habe. Sodann sei unverzüglich die entsprechende transparente Korrektur erfolgt.

Eine Sorgfaltspflichtverletzung, die einen relevanten Verstoß gegen Ziffer 2 darstellen soll, sehe die Beschwerdegegnerin vor diesem Hintergrund nicht, zumal bis heute unklar sei, ob es in Zukunft in Syrien weibliche Richterinnen geben wird. In keinem Fall aber sei eine Maßnahme auch nur andenkbar.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Der Satz des Interviewpartners zur Situation war in der Tat falsch. Wie die Zeitschrift aber erläutert hat, hat sie die Aussage nach wenigen Stunden korrigiert und dies auch transparent gemacht.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde im Sinne der Beschwerdeordnung begründet ist.

Er verzichtet aber darauf, gegen die Redaktion eine Maßnahme nach § 12 Beschwerdeordnung auszusprechen, weil die Redaktion ihren Fehler unverzüglich und nach den Richtlinien von Ziffer 3 des Pressekodex korrigiert hat. Das Gremium sieht darin eine angemessene Reaktion im Sinne des § 6 Absatz 5 Beschwerdeordnung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>